

Satzung der Blaskapelle Unterföhring e.V.

Fassung vom 16.10.2020

§ 1 Name, Sitz

Der am 13.10.1989 gegründete Musikverein führt den Namen „Blaskapelle Unterföhring e.V.“. Sein Sitz ist Unterföhring. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der „Blaskapelle Unterföhring e.V.“ ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Förderung der Blasmusik und Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Der Musikverein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Mittel:

- a) regelmäßige wöchentliche Proben,
- b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde,
- d) Förderung der musikalischen Jugendarbeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Formulierungen umfassen sämtliche Geschlechter.

(1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die aktiven Mitglieder bestehen aus Musikern des Musikvereins. Sie sind ab 16 Jahre stimmberechtigt und ab 18 Jahre wählbar. Das Stimmrecht von unter Sechzehnjährigen kann von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

(2) Als passive Mitglieder zählen Musiker, welche bereits aktiv in der Blaskapelle gespielt haben und derzeit nicht mitspielen können. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt. Ein Mitglied der Blaskapelle wird als „passiv“ geführt, wenn es als „aktives“ Mitglied auf eigenen Wunsch „passives“ Mitglied werden möchte, oder wenn es als „aktives“ Mitglied länger als ein halbes Jahr nicht an den Proben und Auftritten und am Vereinsleben teilnimmt. Die Vorstandschaft setzt per Beschluss die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft um und legt hierfür einen Zeitpunkt fest. Die Zeit der „passiven Mitgliedschaft“ ist auf fünf Jahre beschränkt. Sodann gelten passive Mitglieder als „fördernde Mitglieder“. Die Vorstandschaft kann Ausnahmen von der zeitlichen Beschränkung genehmigen. Ein passives Mitglied kann auf Wunsch als aktives Mitglied reaktiviert werden, wenn es sich verpflichtet, künftig aktiv als Spieler mitzuwirken.

(3) Die fördernden Mitglieder bestehen aus Freunden des Musikvereins, die am Vereinsgeschehen Anteil haben wollen, ohne aktiv tätig zu sein. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden

- a) als aktives oder passives Mitglied durch jede natürliche Person,
- b) als förderndes Mitglied durch jede natürliche oder juristische Person.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereinszwecks in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beitritt

Der Beitritt von aktiven Mitgliedern erfolgt durch Beitrittserklärung auf dem vorgeschriebenen Formblatt, womit zugleich Anerkennung der Satzung ausgesprochen wird. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch Aufnahme oder Anmeldung bei der Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so wird dem Abgewiesenen schriftlich Kenntnis gegeben. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, bei der Ablehnung eines Aufnahmegesuches Gründe anzugeben.

§ 8 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Aufnahmegebühr einschließlich der Vereinsbeiträge für das laufende Jahr sind bei der Aufnahme sofort zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 11 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, der in der Beitrittserklärung oder im Aufnahmeantrag angegeben ist.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft bei

- a) gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- b) Beitragsschulden von mehr als zwei Jahren.

(3) Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlusschreibens Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstandschaft, Vertretung

(1) Verwaltungsorgan des Vereins ist die Vorstandschaft. Sie besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

(2) Der Vorstandschaft sind ohne Stimmrecht beigeordnet der Dirigent, sowie gegebenenfalls ein weiterer Schriftführer und Kassenwart, sowie Mitglieder mit besonderen Funktionen (z. B. Notenwart, Instrumentenwart, Jugendsprecher etc.).

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten im Sinne des § 26 BGB den Verein, beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

(5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung und überwacht das Vereinsvermögen. Er beruft die Sitzungen der Vorstandschaft ein.

(6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters. Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens acht Tagen vor der Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Vorschläge zu Satzungsänderungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und sind in der Tagesordnung aufzuführen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
- c) Kassenbericht,
- d) Bericht der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung der Vorstandschaft,
- f) Neuwahlen für die Vorstandschaft (soweit erforderlich),
- g) Anträge und Aussprache.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder abhängig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Entlastung der Vorstandschaft,
- b) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Beigeordneten,
- c) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) die Auflösung des Vereins.

(4) Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft hat schriftlich, geheim und für jeden Kandidaten einzeln zu erfolgen. Vor Beginn der Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch. Die Vorstandschaft kann jederzeit von sich aus durch Beschluss und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird und bei der mindestens drei Viertel aller aktiven und passiven sowie fördernden Mitglieder anwesend sind. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Im Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden aktiven, passiven und fördernden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterföhring, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Funktionen des Vereins sind ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder und die der Vorstandschaft beigeordneten Mitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Vorstandschaft unter Berücksichtigung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Der Verein darf dem Dirigenten eine angemessene Vergütung zahlen, über deren Höhe die Vorstandschaft beschließt.

(2) Falls das Finanzamt für die Gemeinnützigkeit oder das Registergericht für die Eintragung ins Vereinsregister nach Einreichung einer Satzungsänderung weitere Änderungen verlangt, kann die Vorstandschaft ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung darüber beschließen.

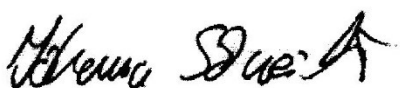
§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Satzung vom 11.03.2016, geändert in der Mitgliederversammlung vom 16.10.2020.



Johanna Schweikl, 1. Vorstand